



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU KARTELLRECHTSKONFORMEM VERHALTEN

(Stand: 09.06.2016)

### Inhalt

A. Einleitung.....	1
B. Kartellverbot .....	2
C. Notwendige Schritte zur Sicherstellung des kartellrechtskonformen Verhaltens.....	2
1. Problematische Bereiche identifizieren .....	3
a. Besonderheiten bei Verbundgruppen .....	3
b. Hardcore-Kartelle (Kernbeschränkungen) .....	4
c. Problematische Bereiche bei Verbundgruppen .....	4
2. Kartellrechtskonformes Verhalten einfordern .....	4
a. Klares Bekenntnis der Geschäftsleitung zum kartellrechtskonformen Verhalten .....	5
b. Klare Regeln .....	5
3. Regelmäßige Informationen und Schulungen durchführen .....	5
a. für Mitarbeiter.....	5
b. für Mitglieder/Externe (Teilnehmer).....	5
c. ggf. Coaching von Sitzungsleitern .....	6
4. Überwachung und Sanktionen .....	6

### A. Einleitung

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet hat das auf den Schutz des Wettbewerbs gerichtete Kartellrecht in den letzten Jahren im deutschen sowie internationalen Raum an Bedeutung gewonnen. Die Gefahr für Unternehmen, durch Verstöße einzelner Mitarbeiter mit Geldbußen - teilweise in Millionenhöhe - belegt zu werden, hat viele Unternehmen dazu bewegt, ihre Mitarbeiter kartellrechtlich zu schulen und den Geschäftsbetrieb auf das Vorliegen von Kartellrechtsverstößen untersuchen zu lassen.

Auch die Verfolgungstätigkeit der Kartellbehörden hat sich in den letzten Jahren verändert. Nicht nur, dass neben Konzernen und Großunternehmen zunehmend auch mittelständische

Unternehmen und Verbundgruppen in den Fokus der Ermittlungen geraten, auch werden heutzutage nicht nur horizontale, d.h. zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen vereinbarte Kernverstöße, wie etwa Preisabsprachen, sondern auch vertikale, d.h. zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschafts-/Handelsstufen vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen mit sehr empfindlichen Bußgeldern geahndet. Das Risikopotential hat sich dabei für die Kartellanten zusätzlich durch die häufig nach Abschluss der behördlichen Kartellverfahren von Geschädigten des Kartells angestregten Schadenersatzklagen weiter erhöht.

Die Informationen zum kartellrechtskonformen Verhalten in diesem Leitfaden können nur allgemeine Aussagen treffen bzw. Grundzüge zum kartellrechtlichen Verhalten ohne Anspruch auf Vollständigkeit darstellen. Besonderheiten des Einzelfalls können nicht berücksichtigt werden. Trotz höchster Sorgfalt bei der Bearbeitung kann daher für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

DER MITTELSTANDSVERBUND berät Sie gern.

## **B. Kartellverbot**

Das deutsche Kartellrecht ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt und durch die 7. GWB-Novelle 2005 vollständig an das Europäische Recht (insb. Art. 101 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) angeglichen worden. Bestand früher noch die Möglichkeit, wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen bei den zuständigen Kartellbehörden anzumelden und sich genehmigen zu lassen, ist heute jedes Unternehmen bzw. jede Unternehmensvereinigung zur Selbstveranlagung verpflichtet.

Maßgeblich für die Beurteilung von kartellrechtskonformem Verhalten ist das in § 1 GWB geregelte Kartellverbot, das sowohl sog. horizontale (zwischen miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen), als auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (solche zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschafts-/Handelsstufen) umfasst. Danach sind verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

## **C. Notwendige Schritte zur Sicherstellung des kartellrechtskonformen Verhaltens**

Jedes Unternehmen und jede Verbundgruppe sollte zur Sicherstellung des kartellrechtskonformen Verhaltens grundsätzlich wie folgt vorgehen:

- Problematische Bereiche identifizieren
- Kartellrechtskonformes Verhalten einfordern
- Regelmäßige Informationen kommunizieren und Schulungen durchführen
- Überwachung und ggfs. Sanktionen veranlassen

## **1. Problematische Bereiche identifizieren**

Welche Bereiche potenziell für etwaige Kartellrechtsverstöße in einem Unternehmen anfällig sind, hängt von der Branche und Größe des Unternehmens, von den Geschäftspartnern, der Komplexität der Geschäftstätigkeit, dem Markt und weiteren Faktoren ab. Diese Bereiche sind in einem ersten Schritt zu identifizieren (ggfs. durch externe Berater).

Nachfolgend sind ausgewählte Bereiche dargestellt, die Besonderheiten aufweisen.

### **a. Besonderheiten bei Verbundgruppen**

Verbundgruppen bzw. Einkaufskooperationen gibt es in unterschiedlichen Rechtsformen. Häufig sind diese in der Rechtsform der Genossenschaft oder ähnlich strukturierten anderen Rechtsformen mit förderwirtschaftlichem Auftrag anzutreffen. Einkaufskooperationen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden in der Regel als wettbewerbsfördernd angesehen und können aus diesem Grund für die Situation des gemeinsamen Einkaufs vom Kartellverbot freigestellt sein. Wesentliches Kriterium für die kartellrechtliche Beurteilung von Einkaufskooperationen ist dabei die durch die Nachfragebündelung entstehende Marktmacht auf den Einkaufs- und – soweit die Beteiligten auch als konkurrierende Anbieter auftreten – Absatzmärkten.

Es gibt keine absolute Schwelle, bei deren Überschreiten davon ausgegangen werden kann, dass eine Einkaufskooperation Marktmacht begründet. In den meisten Fällen ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Marktmacht besteht, wenn die Einkaufskooperation (und deren Mitglieder) sowohl auf den Einkaufsmärkten, als auch auf den Verkaufsmärkten einen gemeinsamen Marktanteil von nicht mehr als 15% auf sich vereinigen. Überschreitet ein Marktanteil diese Schwelle auf einem oder beiden Märkten, so heißt dies nicht automatisch, dass die Einkaufskooperation wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen hat. Hier müssen vielmehr eingehend ihre Auswirkungen auf den Markt geprüft werden, unter anderem unter Berücksichtigung von Faktoren wie Marktkonzentration und mögliche Gegenmacht starker anderer Anbieter.

Darüber hinaus kann die Verpflichtung, ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit einzukaufen, in bestimmten Fällen unerlässlich sein, um das für die Erzielung von Größenvorteilen erforderliche Volumen zu erreichen. Gleiches gilt für den Austausch von Einkaufskonditionen. Dies muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

## **b. Hardcore-Kartelle (Kernbeschränkungen)**

Typischerweise fallen unter das Verbot des § 1 GWB sog. Hardcore-Kartelle (Kernbeschränkungen). Diese liegen vor bei

- Absprachen von Unternehmen über Preise, die sie für die Erbringung ihrer Lieferungen oder Leistungen an Dritte verlangen (sog. Preiskartelle),
- Aufteilung von Marktanteilen (sog. Quotenkartelle),
- Aufteilung von Marktgebieten (sog. Gebietskartelle)
- Aufteilung von Kunden (sog. Kundenkartelle)
- Boykottaufrufen

Aus diesem Grund müssen entsprechende Verhaltensweisen in jedem Fall unterbleiben.

## **c. Problematische Bereiche bei Verbundgruppen**

In Verbundgruppen können zusätzlich zu den zuvor genannten Bereichen, nachfolgende Bereiche – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kartellrechtlich problematisch sein:

- Interne und externe Veranstaltungen und Sitzungen bieten der Verbundgruppe und deren Anschlusshäusern Gelegenheit zum ungezwungen und arglosen Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen (Plattformbildung)
- Datenerhebung und Datenaustausch (Marktinformationssysteme) auf Ebene oder unter Mitwirkung der Verbundgruppe
- Musterbedingungen und –verträge („Verbandsempfehlungen“)

Zu diesen und weiteren Situationen finden Sie in der beigefügten *Orientierungshilfe für kartellrechtskonformes Verhalten von Verbundgruppen* weitergehende Hinweise und Informationen.

## **2. Kartellrechtskonformes Verhalten einfordern**

Soweit nach einer Bestandsaufnahme potenzielle Risikobereiche identifiziert worden sind, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob die gegenwärtigen Maßnahmen ausreichen oder ob weitere Maßnahmen (vgl. nachfolgend) erforderlich (ggfs. durch externe Berater zu prüfen) sind. Dabei empfiehlt sich Folgendes:

### **a. Klares Bekenntnis der Geschäftsleitung zum kartellrechtskonformen Verhalten**

Unerlässlich ist ein klares Bekenntnis der Geschäftsleitung des Unternehmens zum kartellrechtskonformen Verhalten und eine dementsprechende Kommunikation gegenüber Mitarbeiter/innen und Dritten („tone from the top“). Nur wenn die Geschäftsleitung mit gutem Beispiel voran geht, führt dies zu Akzeptanz bei Mitarbeiter/innen und Dritten.

## **b. Klare Regeln**

### **aa. Allgemein**

Ebenso wichtig, wie ein klares Bekenntnis zum kartellrechtskonformen Verhalten, sind eindeutige Regeln. Ob diese im Rahmen eines Compliance-Regelwerks integriert sind oder losgelöst davon als Orientierungshilfen bzw. Leitfäden zur Verfügung gestellt werden, ist gleichgültig.

Musterregelungen für Mitarbeiter/innen finden Sie ebenfalls in der *Orientierungshilfe für kartellrechtskonformes Verhalten von Verbundgruppen*.

### **bb. Sitzungen**

Die o.g. Orientierungshilfe für Mitarbeiter/innen enthält ausführliche Verhaltensanweisungen für Sitzungen. Für „externe“ Sitzungsteilnehmer, also z.B. die Anschluss Häuser der Verbundgruppe oder sonstige Dritte, ist eine gesonderte *Teilnehmererklärung kartellrechtskonformes Verhalten bei Sitzungen in Verbundgruppen* vorgesehen. Diese finden Sie anbei.

## **3. Regelmäßige Informationen und Schulungen durchführen**

### **a. für Mitarbeiter**

Verbundgruppen haben unterschiedliche Risikofelder und Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Unternehmensbereichen (insb. Geschäftsleitung, Einkauf, Vertrieb, Marketing etc.). Hierauf angepasst sollten Mitarbeiter/innen bereits mit Tätigkeitsbeginn entsprechend informiert und geschult werden. Bei Aufnahme der Tätigkeit sind die vorliegenden „Allgemeinen Informationen zu kartellrechtskonformem Verhalten“ nebst der *Orientierungshilfe für kartellrechtskonformes Verhalten von Verbundgruppen* auszuhändigen und der Empfang vom Mitarbeiter/inn zu bestätigen. Eine unterschriebene Zweitschrift ist in der Personalakte zu hinterlegen. Darüber hinaus sind gemessen am identifizierten Risiko und danach gewichtet weitere Informations- und Schulungsmaßnahmen, z.B. durch Vorlage von Merkblätter oder Präsenzs Schulungen durchzuführen. Sofern Schulungen durchgeführt werden, sollten diese in regelmäßigen Abständen (2-jähriger Schulungsrhythmus oder kürzer) wiederholt bzw. vertieft werden.

### **b. für Mitglieder/Externe**

Anschluss Häuser der Verbundgruppe oder Externe sollten bei Eintritt in ein Gremium oder bei erstmaliger Teilnahme an einer Sitzung sowie in regelmäßigen Abständen für das Thema Kartellrecht sensibilisiert werden, vgl. die beigefügte *Teilnehmererklärung kartellrechtskonformes Verhalten bei Sitzungen von Verbundgruppen*. Hierzu sollte den Mitgliedern sowie Externen

auch zumindest die vorliegende Information nebst der Teilnehmererklärung ausgehändigt und um Kenntnisnahme, Unterzeichnung und Rückgabe gebeten werden.

### **c. ggf. Coaching von Sitzungsleitern**

Ein Coaching von Sitzungsleitern kann eine zusätzliche Möglichkeit sein, vor allem in kartellrechtlich besonders sensiblen Bereichen, kartellrechtskonformes Verhalten sicherzustellen.

## **4. Überwachung und Sanktionen**

Nachdem Verhaltensrichtlinien eingeführt worden sind und regelmäßige Informationen und Schulungen durchgeführt werden, sollte deren Einhaltung unregelmäßig kontrolliert werden. Sollten Verstöße aufgedeckt werden, müssen geeignete Abwehrmaßnahmen getroffen werden, z.B. Nachschulungen oder ggfs. andere arbeitsrechtliche Maßnahmen erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich an

Dr. Marc Zgaga

[m.zgaga@mittelstandsverbund.de](mailto:m.zgaga@mittelstandsverbund.de)

Tel.: 0221 / 35537139